

S A T Z U N G

des Eltern- und Freundeskreises zur Förderung
des
Zentrums für Entwicklungsdiagnostik
und
Sozialpädiatrie (ZEUS)

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Eltern- und Freundeskreis zur Förderung des Zentrums für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie (ZEUS).

Sitz des Vereins ist Wolfsburg.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg eingetragen werden.

Nach der Eintragung soll der Name den Zusatz e.V. erhalten. (*hinreichend*)

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (derzeit § 51 ff von 1977). Er widmet sich der Unterstützung des Zentrums für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie im Stadtkrankenhaus Wolfsburg (im folgenden ZEUS):

Diesem Zweck sollen u.a. dienen:

- a) Unterstützung und Förderung des ZEUS in ideeller und materieller Hinsicht.
- b) Wahrung der Interessen der behandlungsbedürftigen Kinder gegenüber allen zuständigen Institutionen, um eine frühzeitige uneingeschränkte Entwicklungsdiagnostik und entsprechende Behandlung

zum Zweck einer möglichst umfassenden Rehabilitation zu gewährleisten. Dieses soll u.a. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Initiativen bei Behörden sowie politischen Gremien erreicht werden.

- c) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) an.
(insoweit erfolgt)

Artikel 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder auch durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des ZEUS unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Artikel 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenprüfbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftliche beantragen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzenden
- 3) Schriftführer
- 4) Schatzmeister
- 5) und bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu den Vorstandssitzungen können der leitende Arzt der Kinderklinik, der Leiter und andere Mitglieder des ZEUS sowie fachkundige Personen eingeladen werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch werden die Vorstandsmitglieder 2), 4) und ein Teil der Beisitzer erstmals bereits in der Hauptversammlung 1986 neu gewählt.

Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Wenn jedoch sämtliche Stimmberechtigten darauf verzichten, kann auch durch Zuruf abgestimmt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes bestimmt der Vorstand eines seiner Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Ersatzwahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Innerhalb des vorstehend im Sinne des § 26 BGB genannten Vorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam erforderlich und ausreichend, wobei eine dieser Personen einer der Vorsitzenden sein muß.

Artikel 8

Auflösung des Vereins

Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

Artikel 9

Allgemeines

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfsburg.